

14. Evangelische Landessynode

Beilage 29

Ausgegeben im Juni 2011

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg

vom...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Regelungen der §§ 2 Absatz 1 und 2, 4 Absatz 1 und 2 sowie der §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (GBl. S. 103) finden rückwirkend zum 1. April 2011 für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechende Anwendung.

Die der Berechnung der Versorgung zugrundeliegenden Dienstbezüge werden vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011 durch einen Anpassungsfaktor in Höhe von 0,95667 vermindert.

Artikel 2

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 240), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Pfarrer wird bei der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in den Landtag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In § 23 c Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „, jedoch ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von den ungekürzten Dienstbezügen auszugehen“ gestrichen.
3. In § 23 e Absatz 3 Nummer 3 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
4. In § 25 Absatz 1 werden nach den Worten „Dienstbezeichnung Vikar(in)“, die Worte „unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst besonderer Art führen die Dienstbezeichnung „Pfarrer(in) in Ausbildung und“ eingefügt.

5. In § 57 Absatz 3 wird die Angabe „§ 23 b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 c Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 59 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
7. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Versetzung in den Ruhestand

(1) Ständige Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Ständige Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für ständige Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des ständigen Pfarrers um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei ständigen Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Ständige Pfarrer können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ständige Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für ständige Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

9. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Ein Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er in Folge seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine andere Stelle mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass der Pfarrer den gesundheitlichen Anforderungen der neuen Stelle genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch ruhegehaltfähige Zulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann auch eine geringer wertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vom Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Pfarrer bekannt gegeben worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Bezüge einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.“

10. In § 65 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch das Wort „siebenundsechzigsten“ ersetzt.

11. § 67 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen des § 59 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.“

12. In § 75 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 4 Absatz 1 Nummer 2, 5 Absatz 1 Nummer 3,“ die Angabe „23 a Absatz 2,“ gestrichen.

13. In § 2 Absatz 3 und 5, § 7 Absatz 1 bis 3, § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 72 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“, die Worte „der pfarramtliche Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“, die Worte „in den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „in die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ und die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ sowie „im pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2009 (Abl. 63 S. 568), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Vorrückung“ durch die Worte „ein Aufsteigen in den Stufen“ ersetzt.

2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Gehalt und Mietzinsentschädigung“ durch die Worte „Die Bezüge“ ersetzt.

3. § 8 wird gestrichen.
4. In § 12 a wird die Angabe „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.
6. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgungsrücklage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird durch Zuführung entsprechender Beträge an die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg gebildet.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Besoldungsgruppen. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten) entsprechend den Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg.“

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Als Erfahrungszeiten gelten auch Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im unmittelbaren und mittelbaren kirchlichen Dienst sowie im Dienst der Diakonie und der Mission. Zeiten eines pfarramtlichen Dienstes im Ausland mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit werden gleichgestellt. Zeiten eines Wartestands, der Zahlung von Übergangsgeld und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können auf die Erfahrungszeiten angerechnet werden. Zeiten des Wartestandes und die Zeit der Zahlung von Übergangsgeld werden angerechnet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mindestens einen auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag wahrnimmt. Soweit es die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes nahelegen, können zugunsten der Pfarrerinnen und Pfarrer weitere Ausnahmen von den landesrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden.“

8. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a Übergangsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010

„(1) Die Übergangsregelungen des § 100 LBesG BW gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass in § 100 Absatz 1 Satz 5 LBesG BW der 31. Dezember 2010 durch den 31. Dezember 2011 und in § 100 Absatz 1 Satz 6 LBesG BW der 1. Januar 2011 durch den 1. Januar 2012 ersetzt wird.

„(2) Die Übergangsregelung des § 101 LBesG BW gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausgleichszulagen im Sinne des Absatz 2 nicht die Zulagen gemäß Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerverversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417) sind.“

9. In Anlage II Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ und die Worte „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Worte „der jeweiligen Stufe“ ersetzt.
10. Anlage II Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „Für die Ermittlung der Stufen gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.“
11. In Anlage III Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Sonderzahlungen“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 27 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen“ wird durch die Angabe „§ 27 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 33 Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts“ wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „Sechster Abschnitt: Trennung der Alterssicherungssysteme“.
 - c) Nach der neuen Zwischenüberschrift „Sechster Abschnitt: Trennung der Alterssicherungssysteme“ wird folgende Angabe eingefügt: „§ 33 a Alters- und Hinterbliebenengeld“.
 - d) Vor der Angabe „§ 34 Ausführung des Gesetzes“ wird in der Zwischenüberschrift das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebter“ ersetzt.
 - e) Nach der Angabe „§ 35 c Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3926)“ wird die Angabe „§ 35 d Übergangsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt
2. Unterhaltsbeiträge
3. Hinterbliebenenversorgung
4. Bezüge bei Verschollenheit
5. Versorgung bei Dienstbeschädigung
6. Familienbezogene Leistungen nach den §§ 66 und 67 LBeamtVG BW sowie der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nach § 65 LBeamtVG BW.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Pfarrer nach Pfarrbesoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder das Grundgehalt derjenigen Pfarrbesoldungsgruppe, für die ihm eine Versorgungszusage erteilt worden ist,
2. der ehebezogene Teil des Familienzuschlags nach den besoldungsrechtlichen Regelungen für Beamte des Landes Baden-Württemberg,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Pfarrbesoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Satz 1 Nummer 1 und 3 werden mit dem Faktor 0,984 vervielfältigt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Grundgehalt der Stufe 11“ durch die Worte „ein stellenentsprechendes Grundgehalt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.

e) In Absatz 3 werden die Worte „ zu seinem fünfundsechzigsten Lebensjahr“ durch die Worte „ zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Verzicht auf Dienstbezüge nach § 6 Pfarrbesoldungsgesetz und eine zeitweilige Absenkung der Dienstbezüge nach Abschnitt III der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz haben keine Auswirkung auf die Ansprüche des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen nach diesem Gesetz. Das Gleiche gilt für die Verminderung der Dienstbezüge nach § 4 Pfarrbesoldungsgesetz.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in einem Pfarrdienstverhältnis, das durch ein Disziplinarurteil oder eine Entscheidung im Lehrbeanstandungsverfahren beendet worden ist, oder Zeiten im Pfarrdienst auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Pfarrer entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem ständigen Pfarrer mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Dies gilt auch dann wenn der Pfarrer, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlust des Amtes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen worden ist. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des § 17 Lehrbeanstandungsordnung bleiben unberührt.“

b) § 5 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient und für die Zeit ein Versorgungsbeitrag entrichtet oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats von der Erhebung eines Versorgungsbeitrags ganz oder teilweise abgesehen wird.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Einrechnung weiterer Zeiten in die ruhegehaltfähige Dienstzeit

„(1) Als ruhegehaltfähig werden auch alle Zeiten berücksichtigt, die über die in § 5 geregelten Zeiten hinaus, entsprechend den Regelungen für Beamte des Landes Baden-Württemberg, als ruhegehaltfähig gelten oder zu berücksichtigen sind.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann auch ganz oder teilweise die für die Ablegung der ersten kirchlichen Dienstprüfung vorgesehene Mindestausbildungszeit im Rahmen der landeskirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst berücksichtigt werden.

„(3) Die Zeiten der Verwendung eines Pfarrers in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr erreicht“ durch die Worte „in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

d) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 vom Hundert in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie 14,4 vom Hundert in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht übersteigen.“

e) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erhalten“ durch das Wort „erhält“ ersetzt und nach dem Wort „Witwe“ werden die Worte „, die leiblichen Abkömmlinge oder die an Kindesstatt angenommenen Kinder“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Satz 3 (alt) wird wie folgt gefasst: „Das Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.“

9. In § 15 Absatz 4 werden die Worte „ das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 61 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz erreicht hatte“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Sonderzahlungen“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „und die Sonderzahlungen“ gestrichen.

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen

Beim Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen gelten die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften für Beamte des Landes Baden-Württemberg entsprechend, mit der Maßgabe, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

12. § 27 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

13. Nach § 33 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „ Sechster Abschnitt: Trennung der Alterssicherungssysteme“

14. Nach der Zwischenüberschrift wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a Alters- und Hinterbliebenengeld

Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zum Alters- und Hinterbliebenengeld finden entsprechende Anwendung.“

15. In der Zwischenüberschrift vor § 34 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebter“ ersetzt.

16. § 35 a wird aufgehoben.

17. § 35 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende Ruhegehaltssatz mit Ablauf des 31. Dezember 2011 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Dies gilt nicht beim Bezug von Mindestversorgung nach § 7 Absatz 3.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. Nach § 35 c wird folgender § 35 d eingefügt:

„§ 35 d Übergangsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)

(1) Die Übergangsregelungen der §§ 99 Absatz 3 bis 5, 100 Absatz 1 und 3 bis 7, 102, 103, 104 Absatz 1 sowie 105 bis 108 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sind sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass sich die kalendermäßig bestimmten Zeitpunkte, mit Ausnahme des § 102 Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg, um ein Jahr hinausschieben.

(2) Anstelle des § 100 Absatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg findet § 69 h Absatz 1 BeamtVG entsprechende Anwendung.

Artikel 5 **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 40 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „nach § 41 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Familienzuschlag oder ein entsprechender Zuschlag nach Stufe 3 ff. für ein Kind des Kirchenbeamten“ durch die Worte: „der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags ab dem zweiten Kind“ ersetzt.
3. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Sonderzahlungen“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Sonderzahlungen und“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen oder Versorgungsbezügen gelten die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechend, mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne der Vorschriften auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Verwendungseinkommen wird jeweils das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt.

“

(3) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird jeweils der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299).
2. Die Kirchliche Verordnung über das Wirksamwerden der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299).
3. Die Leistungsstufenverordnung vom 30. April 2002 (Abl. 60 S. 92).

Stuttgart, den ...

Begründung:

A. Allgemeines

Durch das Dienstrechtsreformgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) will das Land Baden-Württemberg eine Generalrevision der Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen vornehmen.

Im Besoldungsrecht soll es wesentliche Änderungen geben, so z. B. soll in der Landesbesoldungsordnung A der Aufstieg in den Stufen nicht mehr am Alter der jeweiligen Beamten und Beamtinnen orientiert sein sondern an den Zeiten dienstlicher Erfahrung. Außerdem soll der Verjährungsbeginn künftig aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vereinfachung bei der Rechtsanwendung kenntnisunabhängig ausgestaltet werden.

Im Versorgungsrecht soll eine Trennung der Alterssicherungssysteme eingeführt werden. Beim Wechsel aus einem Beamtenverhältnis heraus soll künftig anstelle der Nachversicherung ein Anspruch auf Altersgeld begründet werden können.

Auch das Laufbahnrecht soll unter leistungsfördernden und wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten modernisiert und flexibilisiert werden.

Diese Regelungen sollen nun auch in das landeskirchliche Dienstrecht übernommen werden, damit die Attraktivität des Kirchlichen Dienstes gewahrt bleibt.

Durch Kirchliche Verordnung über das Wirksamwerden der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299) wurden die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes zunächst ausgesetzt.

Mit dem Außerkrafttreten der Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299) und der Kirchlichen Verordnung über das Wirksamwerden der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 7. Februar 2011 mit Wirkung vom 01.01.2012 treten die laufbahn-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte über die Verweisungsnormen im Pfarrbesoldungsgesetz, Pfarrerversorgungsgesetz und dem AG KBG.EKD zu diesem Zeitpunkt automatisch in Kraft.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Durch das Dienstrechtsreformgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) wurde die Besoldungsstruktur insofern umgestaltet, als das bisherige Stufensystem, das sich am Besoldungsdienstalter orientierte, durch ein Stufensystem, das sich an Erfahrungszeiten orientiert, abgelöst wurde.

Aus diesem Grund konnte das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (GBl. S. 103) nicht unmittelbar Anwendung finden, es soll jedoch zeit- und wirkungsgleich übertragen werden.

Die vom Land Baden-Württemberg gewährte Besoldungserhöhung zum 1. April 2011 soll daher nachgeholt werden. Die Einmalzahlung soll nur für Monate gewährt werden, in denen auch ein Besoldungsanspruch bestanden hat. Entsprechend der Besoldungserhöhung erhöht sich auch der Dienstwohnungsausgleichsbetrag, der für diese Zeiträume in Abzug zu bringen ist.

Die rückwirkende Versorgungserhöhung erfolgt zunächst (von April bis Dezember 2011) abgesehen um den einschlägigen Anpassungsfaktor. Ab 1. Januar 2012 gilt stattdessen der Ruhegehaltssatz als um diesen Faktor abgesehen (vgl. Art. 4 Nr. 16). Die rückwirkend erhöhten Auszahlungsbeträge bleiben hiervon unberührt.

II. Zu Artikel 2

1. a) Durch das Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114) wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2011 der bisher in § 27 Absatz 2 gewährte Ausgleichsbetrag für in den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte in Höhe von 50 v. H. des individuell erdienten Ruhegehaltes gestrichen. Diese Änderung der Rechtslage soll auch im kirchlichen Bereich für in den Landtag gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer nachvollzogen werden.
- b) Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrern und Pfarrerinnen vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285) wurde in § 59 Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wurde zu Satz 3. Das Zitat in § 21 Absatz 6 Satz 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.
2. Nachdem die verpflichtende Übertragung eingeschränkter Dienstaufträge an Theologenehepaare durch das Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408) endgültig aufgehoben wurde, ist die aus diesem Grund vorgesehene Privilegierung stellenteilender Ehepaare gegenüber anderen Theologinnen und Theologen, die gemeinsam eine Pfarrstelle versehen nicht mehr nachvollziehbar. Die bisherige Besserstellung beinhaltete, dass nach Beendigung einer Stellenteilung und folgendem Eintritt des Übergangstatus ein Übergangsgeld in Höhe von 80 v. H. der zuletzt zustehenden ungekürzten Dienstbezüge zustand - (also Übergangsgeld i. H. v. 80 v. H. auch wenn bislang nur Dienstbezüge in Höhe von 50 v. H. bezogen wurden und ein evtl. wahrgenommener Übergangsdienstauftrag ebenfalls weiterhin auf 50 v. H. eingeschränkt blieb). Dies ist nach Aufhebung der Verpflichtung zur Stellenteilung für Theologenehepaare nicht mehr angemessen und daher zu streichen.
3. Angleichung an § 37 Absatz 1 Nummer 3 LBG. Eine Übergangsregelung gibt es im Dienstrechtsreformgesetz nicht.
4. Durch Beschluss des Kollegiums vom 18. Oktober 2005 wurde vorgesehen, den Begriff „pfarramtlicher Hilfsdienst“ im Pfarrergesetz durch den Begriff „Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“ zu ersetzen.
5. Durch das Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408) wurde ein neuer § 23 b in das Pfarrergesetz eingefügt, der alte § 23 b wurde zu § 23 c. Der entsprechende Verweis in § 57 Absatz 3 ist anzupassen.

6. Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285) wurde in § 59 Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt, das Zitat in § 59 Absatz 3 Satz 3 ist deshalb entsprechend anzupassen.
7. Die Anhebung der Lebensarbeitszeit wie sie im Dienstrechtsreformgesetz vollzogen wird, wird auch im Pfarrerdienstrecht umgesetzt.
8. In Angleichung an das Kirchenbeamtengesetz der EKD und an das Dienstrechtsreformgesetz wird das Ruhestandseintrittsalter für Schwerbehinderte auf das 62. Lebensjahr angehoben. Für die Übergangsregelung wurde auf die am Bundesrecht orientierte Übergangsregelung im Kirchenbeamtengesetz der EKD zurückgegriffen, die die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters für Schwerbehinderte deutlich schneller umsetzt als die Übergangsregelungen des Landes Baden-Württemberg in den Übergangsregelungen von Artikel 62 § 3 Absatz 5 des Dienstrechtsreformgesetzes.
9. a) Die Regelung hinsichtlich der Dienstunfähigkeit wird an die Regelung im Kirchenbeamtengesetz der EKD, die inhaltsgleich zur Regelung in § 26 Absatz 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 43 Absatz 1 Landesbeamtengesetz ist, angepasst.
 b) Es erfolgt eine Angleichung an § 44 Absatz 2 LBG.
10. Die Ausdehnung der Lebensalterszeit muss sich auch im § 65 abbilden.
11. Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrgesetzes vom 3. Juli 1997 (Abl. 57, S. 332) wurde der heutige § 59 Absatz 3 Satz 4 als § 59 Absatz 3 Satz 3 in das Pfarrergesetz eingefügt. Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen vom 10. März 2005 (Abl. 61, S. 285) wurde in § 59 Absatz 3 ein neuer Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 wurden zu den Sätzen 3 und 4. Durch die jetzige Veränderung wird das ursprüngliche Zitat wieder hergestellt.
12. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Liste der Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ohne längeren Zeitablauf, wie er durch die Behandlung der Verordnung in Gemeinsamer Sitzung des Oberkirchenrats mit dem Geschäftsführenden Ausschuss zwangsläufig entsteht, zu ändern. Dies wird immer dann nötig, wenn z. B. eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen die Einschränkung einer Pfarrstelle auf eine andere verschieben und diese – um eine längere Vakanz zu vermeiden – möglichst zeitnah ausschreiben will.
13. Durch Beschluss des Kollegiums vom 18. Oktober 2005 wurde vorgesehen, den Begriff „pfarramtlicher Hilfsdienst“ im Pfarrergesetz durch den Begriff „Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“ zu ersetzen.

III. Zu Artikel 3

1. Redaktionelle Änderung. Der bisherige Begriff Vorrückung ist unklar und entspricht nicht den im sonstigen Gesetzestext verwendeten Begrifflichkeiten.
2. Redaktionelle Anpassung. Die ehemalige Mietzinsentschädigung, die dem früheren Ortszuschlag entsprach, wurde bereits durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 334) in den Betrag des Grundgehaltes eingearbeitet.

3. Das Land Baden-Württemberg hat durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008) vom 28. Mai 2007 die bis dorthin gewährten Sonderzahlungen abgesenkt und in die Bezüge integriert. Diese Änderung wurde auf Grund der §§ 15 Absatz 1 Pfarrbesoldungsgesetz, 33 Absatz 1 Pfarrerversorgungsgesetz auch im kirchlichen Bereich umgesetzt. Die vorliegende Änderung sorgt für eine redaktionelle Angleichung an die Rechtslage.
4. Die Regelung des § 53 BeamtVG wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform durch die Regelung des § 68 Landesbeamtenversorgungsgesetz ersetzt.
5. S. o. Nummer 3.
6. Redaktionelle Änderung. Die bisher im Beamtenversorgungsgesetz geregelten Rücklagenzuführungen sind jetzt im Landesbeamtenversorgungsgesetz geregelt. Aus Praktikabilitätsgründen wird ggf. auf eine detaillierte Übernahme der Berechnungsmodi des Landes verzichtet.
7. Im Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg findet ein Paradigmenwechsel statt. Es wird zukünftig nicht mehr wie bisher eine am Lebensalter orientierte aufsteigende Besoldung gewährt sondern es wird, entsprechend der europarechtlichen Vorgaben, eine an der Berufserfahrung orientierte aufsteigende Besoldung eingeführt. Das Land Baden-Württemberg begründet die Neuregelung dementsprechend u. a. wie folgt: Durch die Neuregelung werde „eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur in der Landesbesoldungsordnung A eingeführt. Die Orientierung der Grundgehaltstabelle der Landesbesoldungsordnung A an Dienstzeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen des Endgrundgehalts entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Beamten jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung nicht ohne weiteres aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr – wie bisher – das vom Lebensalter abhängige Besoldungsdienstalter, sondern grundsätzlich die absolvierte Dienstzeit sein.“

§ 16 Pfarrbesoldungsgesetz wurde entsprechend angepasst.

8. Die Überleitung in die neue Besoldungsstruktur erfolgt sinngemäß entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben. Insbesondere § 98 LBesG BW ist jedoch wegen der Besonderheiten des Amtes eines Pfarrers/einer Pfarrerin nicht anwendbar. Die am 1. Januar 2012 vorhandenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sind einer Stufe der neuen Grundgehaltstabellen zuzuordnen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine betragsmäßige Überleitung, die sicherstellen soll, dass sich niemand durch die neue Zuordnung verschlechtert, anderenfalls erfolgt die Zuordnung zu der Stufe mit dem jeweils nächsthöheren Betrag.
9. Durch Beschluss des Kollegiums vom 18. Oktober 2005 wurde vorgesehen, den Begriff „pfarramtlicher Hilfsdienst“ im Pfarrergesetz durch den Begriff „Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“ zu ersetzen. Dies muss dementsprechend auch im Pfarrbesoldungsgesetz nachvollzogen werden. Entsprechend der neuen Systematik wird der Begriff „Besoldungsdienstalter“ durch den Begriff „Stufen“ ersetzt.

10. Entsprechend der neuen Systematik wird der Begriff „Besoldungsdienstalter“ durch den Begriff „Stufen“ ersetzt.
11. S. o. Nummer 3.

IV. Zu Artikel 4

1. Redaktionelle Anpassungen.
2. Die Arten der Versorgung wurden an die landesrechtlichen Begrifflichkeiten angepasst. Die bisherige Abfindung (Witwenabfindung) ist im Begriff Hinterbliebenenversorgung enthalten. Der Begriff Unfallfürsorge wurde durch den Begriff Versorgung bei Dienstbeschädigung ersetzt. Dem beim Land noch genannten Übergangsgeld entspricht im Pfarrerversorgungsgesetz der Unterhaltsbeitrag bei Verlust des Anspruchs auf Versorgung (§ 21 Pfarrerversorgungsgesetz).

Das Land Baden-Württemberg hat durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008) vom 28. Mai 2007 die bis dorthin gewährten Sonderzahlungen abgesenkt und in die Bezüge integriert. Diese Änderung wurde auf Grund der §§ 15 Absatz 1 Pfarrbesoldungsgesetz, 33 Absatz 1 Pfarrerversorgungsgesetz auch im kirchlichen Bereich umgesetzt. Die vorliegende Änderung sorgt für eine redaktionelle Angleichung an die Rechtslage.

3. a) Redaktionelle Anpassungen der Vorschrift über die Zusammensetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die bislang in Ziffer 2 erwähnten Tätigkeitszulagen, wurden durch die Besoldungsstrukturreform im Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417) durch Überleitung in die neu gestalteten Pfarrbesoldungsgruppen 1 bis 5 abgeschafft, s. Absatz 2 a) der Vorschrift. Die stattdessen zum Teil bis heute gewährten besitzstandswahrenden Ausgleichszulagen fallen unter Ziffer 3. Der Familienzuschlag Stufe 1 wurde im Dienstrechtsreformgesetz in „ehebezogener Teil des Familienzuschlags“ umbenannt.

Die Anwendung des Faktors 0,984 setzt die Einarbeitung der früheren – stärker als bei den Besoldungsempfängern – abgesenkten Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger in die Grundgehaltsbeträge und den ehebezogenen Familienzuschlag gemäß dem bisherigen Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008), GBl. 2007 S. 538 um, welches seither über die allgemeine Verweisung in § 33 Pfarrerversorgungsgesetz Anwendung fand.

- b) Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 2009 (Abl. 63, S. 568) wurde die stellenentsprechende Besoldung von der 11. auf die 9. Stufe vorgezogen. Dadurch wird die vorgeschlagene Änderung notwendig, die sicherstellen soll, dass bei weiteren Veränderungen keine weiteren Anpassungen notwendig werden.
- c) Angleichung an die Frist des § 19 Absatz 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz.
- d) Folgeänderung von c).
- e) Redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand.

- f) Die Zitate von Rechtsvorschriften waren an die jetzige Rechtslage anzugleichen. Durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 14. Juni 1985 (Abl. 51 S. 420) wird § 4 Absatz 6 eingefügt, der u. a. auf § 3 a Pfarrbesoldungsgesetz 1971 verweist. § 3 a Pfarrbesoldungsgesetz wird im Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 233) eingefügt und entspricht wortgleich dem jetzigen § 6 Pfarrbesoldungsgesetz, weshalb das Zitat entsprechend abzuändern ist.

Abschnitt III Ziffer 2 wird ebenfalls durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 14. Juni 1985 (Abl. 51 S. 420) in das Pfarrbesoldungsgesetz eingefügt. Es entspricht inhaltlich dem jetzigen Abschnitt III. Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 vom 5. September 1989 wird Abschnitt III Ziffer 1 gestrichen. Die bisherige Nummer 2 wird zum alleinigen Inhalt des Abschnitts III (Abl. 53 S. 880).

4. a) Der bisherige Absatz 7 wurde systematisch in den Absatz 2 integriert und redaktionell angepasst. Dienstzeiten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, der oder die entlassen wurde, weil er oder sie eine Handlung begangen hat, die bei einem ständigen Pfarrer/einer ständigen Pfarrerin mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte sollen ebenfalls nicht versorgungsfähig sein. Solche Dienstzeiten sind bei der DRV Bund nachzuversichern.
- b) Die Änderung entspricht der seitherigen Verwaltungspraxis und stellt diese klar.
5. Die §§ 22 bis 27 LBeamtVG BW enthalten differenzierte Regelungen der Anrechnung von Vordienstzeiten sowie der Zurechnungszeit bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit, die – einschließlich der jeweiligen Übergangsregelungen – hier in Bezug genommen werden.

Für Absolventen der Lehrgänge für den Pfarrdienst wird die bisherige Regelung inhaltlich beibehalten.

Die bisherige Möglichkeit der Erhöhung der Dienstzeiten bei Verwendung in klimatisch ungünstigen Regionen bleibt – im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten der Missionseinsätze – erhalten.

6. Angleichung der Versorgungsabschlagsregelungen an das staatliche Recht (neue Altersgrenzen für die Berechnung des Versorgungsabschlags bei Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit). Die Altersgrenze für den Antragsruhestand bleibt unverändert bei 63 Jahren. Dafür wird in diesen Fällen der maximale Versorgungsabschlag von 10,8 % auf 14,4 % erhöht.
7. Eine Sterbegeldberechtigung wird künftig entsprechend der Landesregelung nur noch der Witwe zugestanden.
8. Angleichung an das staatliche Recht, die auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt.
9. Angleichung an das staatliche Recht.
10. S. o. Art. 3 Nummer 3.
11. Durch die Trennung der Alterssicherungssysteme ist die bisherige umfangreiche Vorschrift obsolet und wird durch einen dynamischen Verweis auf die staatlichen Regelungen ersetzt.
12. S. o. Nummer 1 Absatz 2.

13. Redaktionelle Änderung.

14. Durch die Einführung eines Altersgeldes wird den ehemaligen Pfarrern und Pfarrerinnen, die auf Antrag aus dem Pfarrdienstverhältnis ausscheiden, die Möglichkeit eröffnet, die im Rahmen des Pfarrdienstverhältnisses erworbenen Ansprüche auf Alterssicherung zu erhalten. Das Altersgeld tritt an Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn (§ 8 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

Die Nachversicherung findet jedoch entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften weiter statt für Pfarrdienstverhältnisse, die vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf Antrag beendet werden oder solche, die unfreiwillig kraft Gesetzes oder auf Grund einer Disziplinarmaßnahme beendet werden.

15. Redaktionelle Änderung.

16. Die Regelung des § 35 a wird durch den Verweis auf § 102 Absatz 5 ff. LBeamtVG BW in § 35 d (neu) ersetzt.

17. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I S. 3926) wurde das Versorgungsniveau im Zuge der nächsten acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge stufenweise abgesenkt. Die achte und damit letzte Anpassung fand beim Land Baden-Württemberg durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (BVAmpGBW 2011) vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) statt.

Dies wird durch Artikel 1 dieses Gesetzes und die Änderung des § 35 c Pfarrerversorgungsgesetz wirkungsgleich umgesetzt. Der neue Ruhegehaltssatz gilt nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als neu festgesetzt.

Die Übergangsregelung bezüglich des Witwengeldes in § 35 c Absatz 4 wird durch den Verweis auf § 104 Absatz 1 und § 105 LBeamtVG BW in § 35 d (neu) ersetzt.

18. Die staatlichen Übergangsregelungen werden soweit notwendig in Bezug genommen.

§ 99 Absatz 1 und 2 LBeamtVG BW sind in § 35 c Absatz 3 neu gesondert geregelt.

§ 104 Absatz 2 bis 4 LBeamtVG BW werden von der Regelung des § 23 Pfarrerversorgungsgesetz umfasst.

In Angleichung an das Kirchenbeamtenrecht der EKD werden bei der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte und den entsprechenden Übergangsvorschriften jeweils die bundesrechtlichen Übergangsvorschriften in Bezug genommen.

V. Zu Artikel 5

1. Die Bezugnahme auf die das Bundesbesoldungsgesetz wird durch eine solche auf das Landesbesoldungsgesetz ersetzt.

2. Angleichung an die Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes.

3. Das Land Baden-Württemberg hat durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008) vom 28. Mai 2007 die bis dorthin gewährten Sonderzahlungen abgesenkt und in die Bezüge integriert. Diese Änderung wurde auf Grund der §§ 15 Absatz 1 Pfarrbesoldungsgesetz, 33 Absatz 1 Pfarrerversorgungsgesetz auch im kirchlichen Bereich umgesetzt. Die vorliegende Änderung sorgt für eine redaktionelle Angleichung an die Rechtslage.
4. Anpassung an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes.